

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 163/2014  
Datum RR-Sitzung: 12. Februar 2014  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 649361  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie private innerkantonale Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende.**

#### **Einjähriger Verpflichtungskredit - Objektkredit 2014**

---

#### **1 Gegenstand**

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen Schulgeldvereinbarungen hat sich der Kanton Bern verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den Vereinbarungen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Schulgeldbeiträge von den Vereinbarungskantonen für die Aufnahme von Auszubildenden.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

##### **2.1 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen**

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2009 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Grossratsbeschluss vom 20. Januar 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (BSG 439.17)<sup>1</sup>
- Regierungsratsbeschluss vom 6. November 2013 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (BAG 13-99)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jun-

---

<sup>1</sup> Gilt bis am 31. August 2014 (s. RRB vom 19.9.2012 betr. die Kündigung der Interkantonalen Fachschulvereinbarung [FSV])

- gen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38).

## 2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 und 4 und 50 Abs. 2
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146 und 148
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11): Art. 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84.

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 1 Bst. c FLG)

## 4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende jährliche Kreditsumme für das Jahr 2014 ist als Kostendach zu verstehen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Ausserkantonaler Schulbesuch und Schulbesuch an privaten Schulen im Kanton Bern:

Konto, Rechnungsjahr	Jahr 2014 CHF
<b>1. Bildung Mittelschulen: 4816</b>	
100.351000 Bildung Fachmittelschulen andere Kantone	350'000
100.351000 Bildung Maturitätsschulen andere Kantone	1'800'000
100.365000 Bildung Maturitätsschulen private Trägerschaften	500'000
100.351000 Spezielle Hochschulvorbereitung	405'000
<b>PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen</b>	<b>3'055'000</b>
<b>2. Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung: 4825</b>	
100.351000 Grundbildung	15'590'500
100.365000 Grundbildung private Trägerschaften	100'000
100.351000 Höhere Berufsbildung	8'800'000
100.365000 Höhere Berufsbildung (FSV Kanton Bern)	2'000'000
<b>PG 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung</b>	<b>26'490'500</b>
<b>Massgebende Kreditsumme, Jahr 2014</b>	<b>29'545'500</b>

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der einjährige Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 29'545'500 geht zu Lasten der Rechnung 2014 und der Konten 4816/25.351000 (CHF 28'945'500), 4816.365000 (CHF 500'000) und 4825.365000 (CHF 100'000) des MBA-Sekundarstufe 2.

Kler-Kreis: FB 19010  
Produktgruppe: 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung

Produktgruppe: 08.06.9110 Bildung Mittelschulen  
Rechnungsjahr: 2014  
Der Verpflichtungskredit ist im Voranschlag 2014 enthalten.  
Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

## 6 Begründung

Der Kanton Bern ist als Vereinbarungskanton der erwähnten Schulgeldvereinbarungen verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den interkantonalen Vereinbarungen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Im Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte hat er sich zudem verpflichtet, das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



### Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle